

1/SN-306/ME



VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN & BANKIERS

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 30. Oktober 1998

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes
Begutachtungsverfahren

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	101-GE/19 <i>pp</i>
Datum:	- 3. Nov. 1998
Verteilt	4. 11. 98 <i>Bo</i>

Sehr geehrte Damen und Herren!

H. Bauer

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Verband österreichischer
Banken und Bankiers


Mag. Maria Geyer

Anlage

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN & BANKIERS

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien 30. Oktober 1998

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.9.1998, GZ 13.018/46-I.5/1998, erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist die vorgesehene gesetzliche Regelung der Insolvenzverwalterentlohnung zu begrüßen, da es auf dieser gesetzlichen Basis doch zu einer Vereinheitlichung der bisher völlig verschieden von den einzelnen Konkursgerichten praktizierten Entlohnung kommen sollte. Allerdings erscheinen sowohl die Prozentsätze als auch die Schwellwerte überhöht und es ist davon auszugehen ist, daß die Masse- bzw. Ausgleichsverwalterentlohnung auf der vorgesehenen gesetzlichen Basis ganz beträchtlich in die Höhe schnellen wird.

Allgemein ist festzuhalten, daß der Insolvenzverwalter eine Schlüsselrolle in den gerichtlichen Insolvenzverfahren spielt, insbesondere ist er ein wichtiges Organ der Gläubigerschaft und hat deren Interessen zu vertreten.

Seine Entlohnung sollte sich daher weitgehend an dem orientieren, was er für die Gläubigerschaft im Sinne der Schadensminderung realisiert. Demzufolge sollten Anreize geschaffen werden, die dem Insolvenzverwalter die besondere Wahrung der Gläubigerinteressen und die Erzielung einer möglichst hohen Quote honorieren, wobei auf seinen Einsatz und den tatsächlich getätigten Aufwand Bedacht zu nehmen ist. Ebenso sollte der tatsächliche und rechtliche Schwierigkeitsgrad der Tätigkeiten Eingang in die Honorarberechnung finden.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

k:\ha\briefe\bmj\insentl.doc

A-1013 WIEN, POSTFACH 132
WIEN 1, BÖRSEGASSE 11
TELEFON: 01/535 17 71-0
TELEFAX: 01/535 17 71-38
DVR-NUMMER: 0497339

Nicht gänzlich nachvollziehbar ist, weswegen bei rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsausgleiches weitere erhebliche Entlohnungsprozentsätze anfallen. Durch die Addition der Entlohnungssätze gemäß § 82 Abs.1 sowie § 82 Abs.2 kommt es insgesamt doch zu einer sehr hohen Bruttoentlohnung der Masseverwalter. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Kosten für das Zustandekommen des Zwangsausgleiches in erster Linie nicht der Sphäre des Masseverwalters, sondern jener des Gemeinschuldners bzw. dritter Personen (insbesondere auch der Hausbank, die das Zustandekommen durch Weiterfinanzierung bzw. Rückstehungserklärungen ermöglicht) zuzuordnen sein werden.

Die quasi automatische und starre zusätzliche Entlohnung des Masseverwalters im Falle des Zustandekommens eines Zwangsausgleiches ist daher aus unserer Sicht abzulehnen. Vielmehr wird vorgeschlagen, eine separate Belohnung des Masseverwalters für das Zustandekommen des Zwangsausgleiches (falls damit auch eine besondere Mühewaltung des Masseverwalters verbunden war) analog der Bestimmung des neuen § 125a KO zu regeln.

Ferner ist zu hinterfragen, ob nicht eine Sonderbehandlung des Liquidationszwangsausgleiches, der entlohnungsmäßig wohl als "normaler" Konkurs zu betrachten ist, geboten erscheint.

Die Sonderentlohnung bei Unternehmensfortführung wäre jedenfalls von einer über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegenden Quote, ohne Zwangsausgleich jedoch vom nachgewiesenen Ausmaß der Besserstellung gegenüber der Situation ohne Fortführung abhängig zu machen.

Abzulehnen ist aus unserer Sicht auch der neue § 82c KO, da die überaus fragwürdige bisherige Praxis der einzelnen Konkursgerichte (die völlig verschiedene Prozentsätze jeweils zugewiesen haben) gesetzlich festgeschrieben wird.

Wenn die Bestimmung richtig verstanden wird, handelt es sich „in der Regel“ vermutlich um Mindestsätze, die unter Berufung auf § 82a auch erhöht werden können. Schon bisher war es so, daß die von den

Konkursgerichten zugesprochenen Prozentsätze in keiner Weise das tatsächliche Ausmaß der Mühewaltung des Masseverwalters zur Verwaltung und Verwertung der Sondermasse abgegolten haben. In der Regel verläuft die Praxis so, daß der Absonderungsgläubiger sich selbst um die Verwertung bemüht. Eine besondere Entlohnung wäre auch davon abhängig zu machen, ob der jeweils absonderungsberechtigte Gläubiger der Verwertung durch den Insolvenzverwalter zugestimmt hat oder nicht.

Ferner erscheint die Differenzierung der Prozentsätze zwischen gerichtlicher Veräußerung und anderer Verwertungsart nicht sachgerecht: Wenn wir die erläuternden Bemerkungen richtig verstehen (die Einfügung der neuen Ziff.6 in § 119 Abs.2. „§ 74 EO gilt nicht“ erscheint uns nicht klar) sind sämtliche Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 119 KO durch die 3%igen Entlohnungsgebühren abgegolten. Wenn das Versteigerungsverfahren mit einiger Mühewaltung verbunden ist, wäre es offenkundig so, daß eine Einzelabrechnung der einzelnen Leistungen des Masseverwalters als betreibende Partei für ihn günstiger wäre. Fraglich ist dazu auch, inwieweit die in der Regel beträchtlichen Schätzungskosten in den 3% inkludiert sind oder nicht.

Die 5% „bei anderer Verwertungsart“ sind jedenfalls überhöht (vgl.obige Ausführungen). Das betrifft insbesondere auch die häufig praktizierte Verwertung gemäß § 120 KO, die offenkundig unter die „andere Verwertungsart“ zu subsumieren ist. Da diese Verwertungsart für den Masseverwalter wesentlich einfacher und auch mit weniger Aufwand verbunden ist, erscheint die Zumessung von Sondermassekosten von 5% „in der Regel“ insbesondere auch für diese Verwertungsart ungerechtfertigt.

Die abermalige Änderung der Ziffer 5 des § 119 Abs.2, wonach - wiederum - auch Liegenschaften von juristischen Personen (bzw. Personen von Handelsgesellschaften) dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden können, erscheint insofern problematisch, als eine effiziente und auch im Interesse der Allgemeinheit gelegene

k:\ha\briefe\bmj\insentl.doc

Verwertung von überbelasteten Liegenschaften dadurch vereitelt werden könnte. Zu denken ist insbesondere an Fälle (Mietobjekte mit Bauaufträgen bzw. mit Abbruchsufträgen), die durch die Ausscheidung aus der Konkursmasse quasi als herrenloses Gut weiter volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.


Die vorgesehene Regelung (§ 149 Abs.1), wonach Absonderungsgläubiger nur mit dem Ausfall bzw. mit dem mutmaßlichen Ausfall am Zwangsausgleich teilnehmen, ist aus unserer Sicht abzulehnen, insbesondere wird auch kein Grund gesehen, weswegen im Zusammenhang mit dem Insolvenzverwalterentlohnungsgesetz diese wesentliche Bestimmung geändert werden soll. Die Konkursordnung sieht vor, daß die Absonderungsgläubiger (die Pfandrechte besitzen) gemäß § 132 KO bei allgemeinen Verteilungen mit dem gesamten Betrag ihrer Forderungen zu berücksichtigen sind. Die neue Fassung des § 149 KO würde dieser ganz wesentlichen Bestimmung der Konkursordnung widersprechen.

Bei Bestehen eines Gläubigerausschusses wäre im Einzelfall zu hinterfragen, in welchem Ausmaß sich Aufwand und Verantwortung des Insolvenzverwalters verkürzt und demgemäß auch seine Entlohnung zu bemessen ist.

Analog sollte sich die Entlohnung der Gläubigerschutzverbände ebenfalls nach dem für diese erwachsenen Aufwand bestimmen.

Ihrem Ersuchen gemäß haben wir mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Verband österreichischer
Banken und Bankiers


Mag. Maria Geyer

k:\ha\briefe\bmj\insentl.doc